



Statuten

Wer, wie, was, wo
ist der Samariterverein Mels

Ausgabe
Februar 2005

Statuten

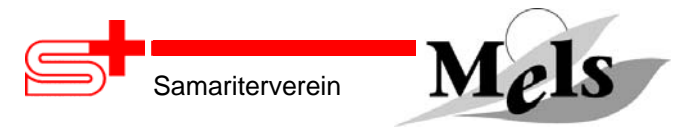
statuten

Übergangs- bestimmungen

Artikel 25

Diese Statuten sind von der HV vom 28. Januar 2005 angenommen worden.

Sie treten nach der Genehmigung durch den KVBS in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. Januar 1986.



Präsidentin sig. H. Good
Helen Good

Aktuar sig. Urs Britt
Urs Britt



Diese Statuten werden durch den Kantonalverband Bündner Samaritervereine genehmigt.

Davos, 25. Februar 2005

Präsidentin sig. Esther Zinsli
Esther Zinsli

Aktuar sig. H. Mannhart
Herbert Mannhart

Artikel 21

Technischer Ausschuss (TA)

Der Vereinsarzt, die Samariterlehrer, der Präsident sowie der Materialverwalter bilden zusammen den Technischen Ausschuss. Dessen Aufgaben sind im Kaderreglement des SSB umschrieben.

Artikel 22

Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Rechnungen von Spezialfonds werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung einzureichen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderung muss als Traktandum aufgeführt sein.

Wird an der HV ein Antrag auf Statutenänderung gestellt, so kann darüber beraten werden. Ein Beschluss kann jedoch erst an der nächsten HV oder einer ausserordentlichen Versammlung gefasst werden.

Artikel 24

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Versammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Versammlung über die Verwendung von Vereinsvermögen sowie Vereinsmaterial im Sinne des Vereinszweckes.

Übersicht

I. Allgemeines

Name und Sitz
Zweck
KVBS und SSB

II. Mitglieder

Aktivmitglieder
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt
Austritt, Ausschluss

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder
Haftung

V. Organe

Organe des Vereines
Hauptversammlung
Fristen und Anträge
Ausserordentliche Versammlungen
Traktanden
Abstimmungen, Wahlen
Vorstand
Amtsdauer
Aufgaben, Kompetenzen
Geschäftsführung
Technischer Ausschuss
Revisoren

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderung
Auflösung
Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Samariterverein Mels** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Mels SG. Er wurde gegründet am 9. Januar 1941.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuz-Gedankens.

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegungen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeiten, ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

KVBS und SSB

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverband Bündler Samaritervereine (KVBS) und damit Angehöriger des SSB.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des KVBS und des SSB.

II. Mitglieder

Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Artikel 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Materialverwalter, Beisitzer,

Aktive Samariterlehrer gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Sie haben volles Stimmrecht.

Amtsduer

Eine Amtsduer beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 19

Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über Kompetenzen, die nicht der HV vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über die in den Anschaffungen nicht vorgesehenen Ausgaben bis zur Höhe von 10% Prozent des Vereinsvermögens, höchstens jedoch CHF 2500.– zu beschliessen. An den Verein gerichtete Rechnungen sind vom Präsidenten visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben.

Artikel 20

Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 16

Traktanden

Die HV behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Genehmigung der/des Jahresberichte(s)
4. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Rechnungen von Spezialfonds nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
5. Genehmigung der/des Jahresprogramme(s)
6. Festsetzen der Jahresbeiträge
7. Genehmigungen von Anschaffungen
8. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Samariterlehrer
 - d) der Revisoren
9. Ehrungen
10. Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
11. Verschiedenes

Artikel 17

Abstimmung, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen sie geheim.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um das Samariterwesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der HV zu.

Artikel 7

Zu Ehrenmitgliedern können von der HV Aktivmitglieder ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren angehört und sich durch eifrige Pflichterfüllung ausgezeichnet haben. Die frühere Tätigkeit in anderen Samaritervereinen des SSB ist mit zu berücksichtigen.

Artikel 8

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche mindestens den von der HV festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 9

Eintritt

Eintrittsgesuche können mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, unter Bekanntgabe an der nächsten HV.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die ihm ausgehändigten Statuten und verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren seine Bestrebungen zu fördern.

Artikel 10

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, zweijähriger Nichterfüllung der Pflichten ohne Entschuldigung oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr (entspricht Kalenderjahr) beitragspflichtig.

Mitglieder, welche den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Ermahnung unwirksam, verfügt der Vorstand den Ausschluss und teilt dies dem Ausgeschlossenen⁷⁾ sofort schriftlich mit. Ausgeschlossene können an die nächste HV rekurrieren. Der Beschluss der HV ist endgültig. Austritt und Ausschluss haben den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern
- wenigstens 5 Übungen pro Jahr zu besuchen
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen
- die von der HV festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der HV stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

⁷⁾ Die männliche Form wird lediglich der besseren Lesbarkeit wegen verwendet.

Artikel 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für Verbindlichkeiten des Vereins.

V. Organe

Artikel 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (HV)
2. der Vorstand
3. der Technische Ausschuss (TA)
4. die Revisoren

Artikel 14

Hauptversammlung (HV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Sie besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Diese haben volles Stimm- und Antragsrecht. Passivmitglieder können an der HV mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die HV. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 15

Fristen und Anträge

Die ordentliche HV findet im ersten Vierteljahr statt und ist Teil des Jahresprogramms.

Anträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der HV schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird eine ausserordentliche Versammlung einberufen.